



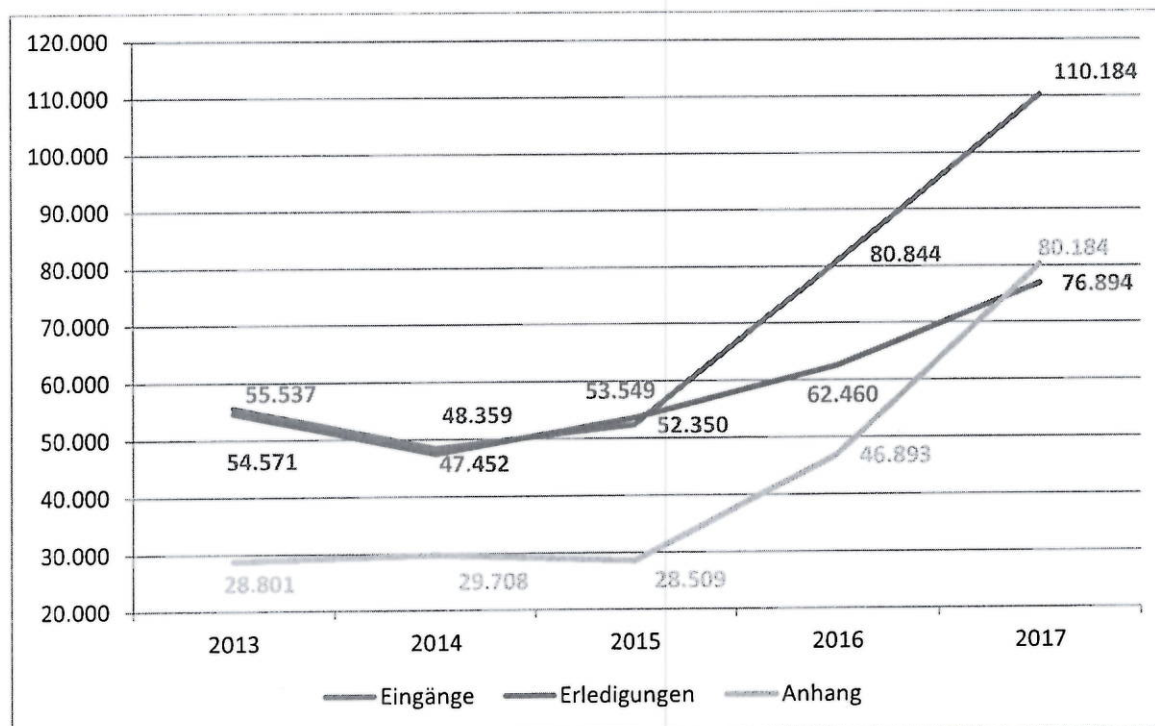
**Daten und Fakten** (Quelle: IT.NRW, soweit nicht anders angegeben)

**1 Verwaltungsgerichte**

Anlage ..... 1  
 zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
 Rechtsanwälte Geulen & Klinger

**1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt**

Jahr	Ein- gänge	Verände- rung in %*	Erledigun- gen	Verände- rung in %*	An- hang	Verände- rung in %*
2013	55.537	14,42	54.571	9,94	28.801	3,48
2014	48.359	-12,92	47.452	-13,05	29.708	3,15
2015	52.350	8,25	53.549	12,85	28.509	-4,04
2016	80.844	54,43	62.460	16,64	46.893	64,48
2017	110.184	36,29	76.894	23,11	80.184	70,99



\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

Kontakt: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Lau, Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-255  
 Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Dahme, stv. Pressesprecherin, Telefon: (0251) 505-455  
 Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, <http://www.ovg.nrw.de>  
 Telefon: (0251) 505-0, Fax: (0251) 505-429/352, E-Mail: [pressestelle@ovg.nrw.de](mailto:pressestelle@ovg.nrw.de)

## 2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2013	8,6	-6,52	2,2	22,22
2014	9,6	11,63	2,2	0,00
2015	9,5	-1,04	2,4	9,09
2016	9,3	-2,11	2,5	4,17
2017	9,9	1,02	2,7	8,00

## 2.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2013	5,8	31,82
2014	8,0	37,93
2015	5,9	-26,25
2016	5,0	-15,25
2017	4,1	-18,00

## 2.5 Rechtsmittelverfahren im Asylrecht 2016 und 2017\*\* (geordnet nach Herkunftsländern)

2016 Land	Eingänge	Anteil in %	2017 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	98	13	Syrien	484	30
Irak	81	11	Irak	151	9
Albanien	62	9	Afghanistan	110	7
Serbien	47	6	Pakistan	81	5
Kosovo	45	6	Nigeria	74	5
Sonstige	401	55	Sonstige	734	44
<b>Gesamt</b>	<b>734</b>	<b>100</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.634</b>	<b>100</b>

\* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

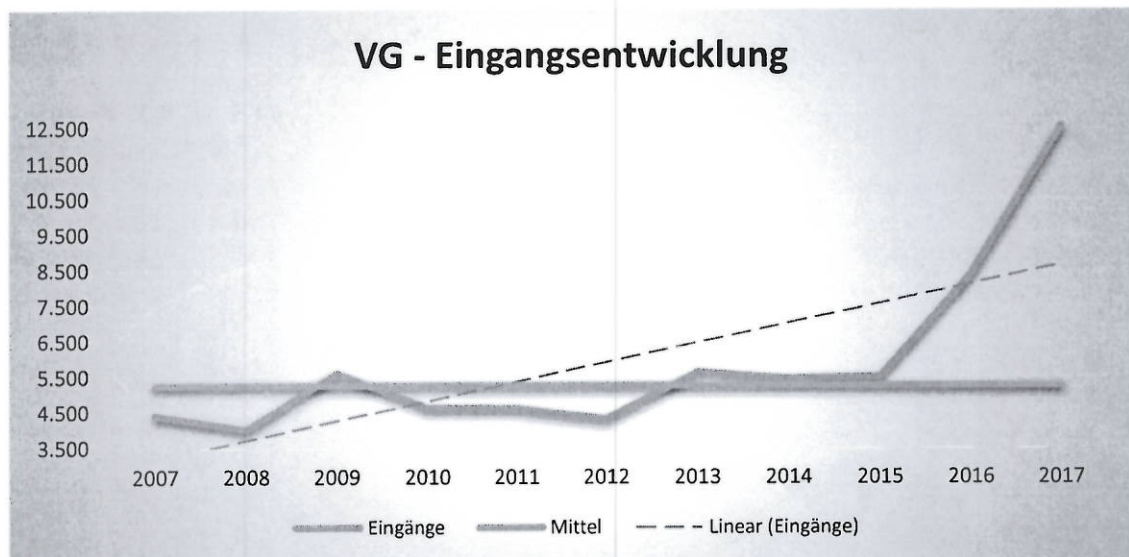
\*\* Quelle: OVG NRW

## Geschäftslage des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2017

### I. Verfahrenszahlen: Eingänge, Erledigungen und Bestand

#### 1. Verwaltungsgericht

Nachdem die Eingangszahlen beim Verwaltungsgericht im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr bereits um 53,3% gestiegen waren, hat die Zahl der im Jahr 2017 neu eingegangenen Verfahren mit insgesamt 12.541 Verfahren nochmals um rund 48,5% zugenommen. Die Eingangszahlen liegen damit so hoch wie nie zuvor in den letzten zehn Jahren.



Die anhaltende Steigerung beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der **Asylverfahren**. Mit insgesamt 9.315 neu eingegangenen Verfahren im Jahr 2017 ist hier im Vergleich zu 5.209 Verfahren im Vorjahr ein Anstieg um fast 79% zu verzeichnen (s. Diagramm auf der nachfolgenden Seite). Nach dem gegenwärtigen Stand ist auch im Jahr 2018 mit hohen Eingangszahlen im Asyl zu rechnen. Bis zum 28. Februar 2018 sind beim Verwaltungsgericht bereits 1.145 neue Asylverfahren eingegangen.

In den **übrigen Rechtsgebieten** erweisen sich am Verwaltungsgericht das Polizei- und Ordnungsrecht (530 Verfahren), das Abgabenrecht (359 Verfahren), das Recht des öffentlichen Dienstes - ohne Disziplinarrecht - (351 Verfahren) sowie das Bau- und Denkmalschutzrecht (339 Verfahren) am eingangsstärksten.

Parallel zur Erhöhung der Eingangszahlen konnten die Erledigungszahlen des Verwaltungsgerichts im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 18,9% gesteigert werden. Von den insgesamt 8.097 erledigten Verfahren beträgt der Anteil im Asylbereich allein 4.529 Verfahren. Obwohl im Jahr 2017 acht weitere Richterstellen sowie entsprechende Verstärkungen im Servicebereich zur Verfügung gestellt wurden und mittlerweile vier

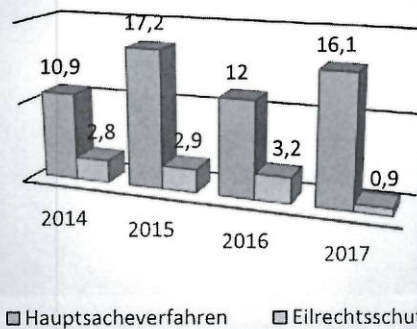
## 2. Oberverwaltungsgericht

Im Jahr 2017 hat sich bei den **erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren** die Verfahrensdauer von 12 auf 16,1 Monate erhöht; dabei stehen den 50 neu eingegangenen Verfahren allerdings 56 Erledigungen gegenüber. Die Verfahrensdauer dürfte aber immer noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen (dieser lag im Jahr 2016 bei 18,3 Monaten).

In 13 Fällen wurde etwa über Anträge gegen die Landes-Jagdzeitenverordnung und in sechs Fällen über Anträge gegen kommunale Bebauungspläne durch Urteil entschieden. Weitere Urteile ergingen zu Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung geplanter Landschaftsschutzgebiete im Kreis Dithmarschen, zur Fremdenverkehrsabgabensatzung Bad Segeberg, der Straßenreinigungsgbührensatzung in Lübeck und die Entschädigungsatzung der Landeshauptstadt Kiel über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Hauptausschusses.

Die Dauer der erstinstanzlichen Eilrechtsschutzverfahren konnte im Jahr 2017 erheblich, nämlich um 2,3 auf 0,9 Monate gesenkt werden. Sie dürfte ganz erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen (2016: 3,4 Monate).

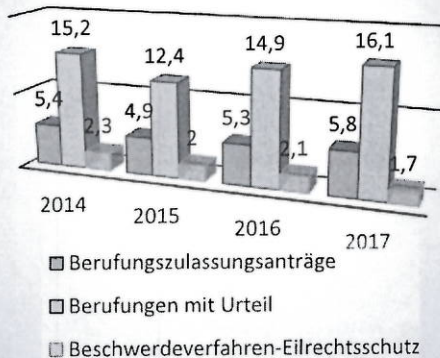
### OVG - Verfahrensdauer 1. Instanz



Die Verfahren über **Berufungszulassungsanträge** dauerten im Jahr 2017 durchschnittlich 5,8 Monate, während die Dauer von durch Urteil entschiedenen **Berufungsverfahren**

(ab Eingang des Rechtsmittels beim OVG) im Jahr 2017 wiederum 16,1 Monate beträgt; hier lag der Bundesdurchschnitt im Vorjahr bei 16,9 Monaten.

### OVG - Verfahrensdauer 2. Instanz



Die Dauer von **Beschwerdeverfahren** in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Jahr 2017 beträgt 1,7 Monate; sie liegt damit weiterhin unter dem Bundesdurchschnitt des Jahres 2016 von 2,6 Monaten.



Bundesverwaltungsgericht

Anlage ..... 3 .....  
 zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
 Rechtsanwälte Geulen & Klinger

## Pressemitteilung

Nr. 11/2018 vom 07.03.2018

# Geschäftslage des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2017

## 1. Allgemeiner Überblick

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Bundesverwaltungsgericht ist im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Es sind im vergangenen Geschäftsjahr insgesamt 1459 Verfahren anhängig gemacht worden. Das bedeutet eine Abnahme von 12 % gegenüber dem Jahr 2016, entspricht aber in etwa den Verfahrenseingängen in den Jahren 2013, 2014 und 2015. Zu den erfassten Verfahren zählen neben Revisionen und Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision auch erstinstanzliche Verfahren (etwa Klagen gegen die Planung und den Ausbau besonders wichtiger Verkehrswege oder gegen Vereinsverbote), Wehrdienstverfahren, Geheimschutzsachen sowie Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die Zahl der am Jahresende noch anhängigen Verfahren ist mit 782 gegenüber 727 im Vorjahr gestiegen.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht ablesen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2013	1458	1523	721
2014	1372	1405	688
2015	1459	1412	733
2016	1658	1664	727
2017	1459	1407	782

## 2. Verfahrensdauer in Revisions- und Beschwerdeverfahren

Die Dauer der Revisionsverfahren hat insgesamt, also unter Einschluss von unstreitigen Erledigungen, zugenommen; sie betrug durchschnittlich 11 Monate und 7 Tage gegenüber 10 Monaten und 5 Tagen im Jahr 2016. Die Dauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls leicht gestiegen; sie betrug im Durchschnitt 12 Monate und 9 Tage gegenüber 11 Monaten und 27 Tagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Gesamtdauer der durch Urteil entschiedenen Revisionsverfahren betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Verfahrensdauer (Revisionsverfahren durch Urteil erledigt)
2013	13 Monate 9 Tage
2014	13 Monate 25 Tage
2015	13 Monate 23 Tage
2016	11 Monate 27 Tage
2017	12 Monate 9 Tage

Die Dauer der **Beschwerdeverfahren** ist im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend: Durchschnittlich waren sie in 5 Monaten erledigt. Von den Beschwerdeverfahren waren 43,61 % innerhalb von 3 Monaten - gerechnet ab Eingang beim Bundesverwaltungsgericht - und 58,56 % innerhalb von 6 Monaten beendet.

### 3. Erstinstanzliche Verfahren über Infrastrukturvorhaben und nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

#### Verfahren über Infrastrukturvorhaben

In den Verfahren über Infrastrukturvorhaben, für die das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, sind im Jahr 2017 42 und damit in etwa gleich viele Klagen wie im Vorjahr (2016: 43) eingegangen. Bezogen auf derartige Infrastrukturvorhaben sind 11 Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt worden. Das waren weniger Anträge als im Jahr 2016 (21) und mehr als im Jahr 2015 (2).

Die Neueingänge verteilen sich wie folgt: Im Fernstraßenrecht sind 13 (2016: 14), im Schienenwegerecht 6 (2016: 6), im Energieleitungsausbaurecht 12 Klagen (2016: 22), im Wasserstraßenrecht 10 Klagen (2016: 1), im Recht der Anlegung von Flugplätzen ist eine Klage (2016: 0) eingegangen.



**Kfz-Zulassungsbehörde  
Landeshauptstadt Düsseldorf**

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 33/52, 40200 Düsseldorf  
Rechtsanwälte  
Geulen & Klinger  
Schaperstraße 15  
10719 Berlin


Anlage ..... 4 .....  
zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger

Verwaltungsgerichtliches Verfahren Deutsche Umwelthilfe e. V. ./.  
Landeshauptstadt Düsseldorf-Straßenverkehrsbehörde ( 6 K 12341/17 VG  
Düsseldorf )

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

die Landeshauptstadt Düsseldorf hat entschieden, der Sprungrevision in dem o.a.  
Verfahren nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wehle

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Einwohnerwesen  
Höherweg 101  
40233 Düsseldorf

**Kontakt**  
Herr Oehms  
Zimmer  
203  
**Telefon**  
0211.89-94040  
**Fax**  
0211.89-29187  
**E-Mail**  
martin.oehms@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
16.02.2018  
**AZ**  
33/52 -

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de  
zulassungsstelle@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Nach vorheriger  
Terminvereinbarung:  
Mo, Di 7.30-16.00 Uhr  
Do 7.30-18.00 Uhr  
Mi, Fr 7.30-13.00 Uhr

**Bus**  
738  
Betriebshof Stadtwerke

**Bahn**  
706  
Stadtwerke/Düsselstrand

**U-Bahn**  
U75 Kettwiger Straße

**Bankkonto**  
Stadtparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727

Dear Attorneys at Law,

the state capital Düsseldorf has decided not to approve the jump revision in the above procedure.

With kind regards

on behalf of

Wehle

Anlage ..... 5  
zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger



## Klinger, Prof. Dr. Remo

---

**Von:** Klinger, Prof. Dr. Remo <klinger@geulen.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. Januar 2018 16:41  
**An:** 'Frank.Liebhart@kba.de'; 'Frank.Hoelzel@kba.de'; 'Mark.Wummel@kba.de'  
**Cc:** 'Jürgen Resch extern'; 'Dorothee Saar'; 'Ann-Katrin Bohmüller'  
**Betreff:** Verwaltungsrechtssachen VG Schleswig 3 A 38/17, 3 A 142/17, 3 A 26/17, 3 A 30/17 und 3 A 59/17

**Priorität:** Hoch



Sehr geehrte Herren,

bekanntlich hat das Verwaltungsgericht Schleswig in den Urteilen zu den oben genannten fünf Verfahren die Sprungrevision zugelassen.

Unser Mandant beabsichtigt, die Sprungrevisionen einzulegen.

Dazu muss er die schriftliche Zustimmung des Beklagten innerhalb der Revisionsfrist vorlegen.

Die ersten beiden Urteilsbegründungen (in den Verfahren zum Opel Zafira) liegen uns seit dem heutigen Tag vor. Die Revisionsfrist läuft daher am 5. Februar 2018 ab. Die anderen Urteilsbegründungen werden sicher in den kommenden Tagen folgen.

Wir bitten daher um Zustimmung zur Durchführung der Sprungrevision in allen fünf Verfahren. Das Zustimmungsschreiben (welches in schriftlicher Form vorliegen muss, nicht in elektronischer Fassung) muss uns daher bis zum Freitag, dem 2. Februar 2018 spätestens vorliegen.

Wir bitten daher darum, uns bis spätestens zum **29. Januar 2018** zu informieren, ob eine entsprechende Zustimmung in allen fünf Verfahren oder, wenn nicht in allen Verfahren, in welchen Verfahren gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Remo Klinger  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger Schaperstraße 15 10719 Berlin

Telefon (49)-30-884728-0 Telefax (49)-30-884728-10 Internet: [www.geulenklinger.de](http://www.geulenklinger.de)

Diese Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Falls Sie die Daten irrtümlich erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Absender auf und löschen Sie die Daten auf jedem Computer und Datenträger.  
This message is confidential and intended solely for the use by the addressee. If you received this message in error, please contact the sender and delete the data from any computer and data carrier.

Dear Sirs,

As you know, the Schleswig Administrative Court allowed the jump appeal in the rulings on the five proceedings mentioned above.

Our client intends to file the jump revisions.

To do so, he must submit the defendant's written consent within the time limit for appeal.

The first two rulings (in the Opel Zafira proceedings) have been available to us since today. The deadline for revision therefore expires on 5 February 2018. The other reasons for the verdict will certainly follow in the coming days.

We therefore ask for your consent to carry out the jump revision in all five procedures. The letter of consent (which must be in written form, not in electronic form) must therefore be received by us by Friday, February 2, 2018 at the latest.

We therefore ask you to inform us by 29 January 2018 at the latest whether such consent will be given in all five procedures or, if not in all procedures, in which procedures.

With kind regards,

Prof. Dr. Remo Klinger  
counsel



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

44000/1  
Anlage 8  
zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger

BUU  
26.02.18  
631  
1903  
YF

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

BMUB  
Büro Sts Adler

Herrn  
Staatssekretär  
Gunther Adler  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
11055 Berlin

09. MRZ. 2016

✓ St. K. v. E. 2152  
St. B. um  
Stellungn.  
AC  
O Beantw.  
X v. Verant.  
D. Vornr. z. Teilnahme  
Frist Einigung St-Büro:  
d.d.A.  
begehren

Rainer Bomba  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Invalldenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2150  
FAX +49 (0)30 18-300-2169

sts-b@bmvf.bund.de  
www.bmvf.de

Datum: Berlin, 09.03.2016  
G 32/3523.7/0  
Seite 1 von 2

9/193

Sehr geehrter Herr Kollege,

*Nieber Gunther*  
*St. B. um*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.02.2016 mit Kompromissoptionen zu den zwischen den Ressorts noch nicht geklärten Punkten zum Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und anderer Gesetze.

Eine Einigung ist danach aus hiesiger Sicht im Grundsatz erreichbar:

Der Verzicht auf eine Regelung zur Klagebefugnis bei den so genannten absoluten Verfahrensfehlern (Nr. 1 der BMUB-Liste mit offenen Punkten) wird begrüßt.

Ebenfalls begrüßt wird die so genannte Präklusionsregelung für Pläne oder Programme (Nr. 2c der Liste). Sie sollte allerdings weiter auch für Entscheidungen gelten, für die sie im BNatSchG bisher schon vorgesehen ist und für die keine Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich sind (§ 63 Abs. 1 Nr. 2-4; Abs. 2 Nr. 5-7 BNatSchG). Hier genügt jedoch ein Hinweis im Versendungsschreiben – das Thema kann dann nach der Versendung auf Arbeitsebene geklärt werden.

Eine Anpassung des Paketes ist jedoch zum BVWP erforderlich. Die vorgeschlagene Regelung in § 19b Abs. 2 UVPG sollte nicht in eckige Klammern gesetzt und im Versendungsschreiben nicht als offene Frage angesprochen werden. Die Regelung ist gegenüber Dritten und ggf. auch gegenüber dem compliance committee der Aarhus Konvention gut begründbar. Diskussionen über den vorgeschlagenen § 19b Abs. 2 UVP sollen nicht verhindert werden und dürften letztlich unvermeidbar sein. Es wäre jedoch unklug und liegt nicht im Interesse der Bundesregierung, im Vorfeld derartiger Diskussionen unterschiedliche Auffassungen zwischen den Ressorts nach außen zu tragen.

GI 10. Feb 2016  
GI 2 / GI 1  
S 23/3  
21.0  
S 24/3





Seite 2 von 2

Ich erinnere daran, dass das BMVI im Gegenzug die Umsetzungskonzeption des BMUB zu den neuen Verbandsklagemöglichkeiten gegen SUP-pflichtige Pläne oder Programme mitträgt bzw. bestehende Vorbehalte zurückstellt.

Ferner sollte der Gesetzentwurf, wenn möglich vor einer Versendung, deutlicher herausstellen, dass mit „Verwaltungsakten über Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“ keine Produktzulassungen gemeint sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Diese Klarstellung ist für das BMVI mit Blick auf Typprüfungen des Kraftfahrt-Bundesamtes für Kfz bedeutsam und entspricht in der Sache dem gemeinsamen Verständnis der Ressorts.

Insofern wäre ich Ihnen für eine Zustimmung zu diesen Modifizierungen dankbar. Auf dieser Grundlage stünde einer raschen Versendung des Gesetzentwurfs an Länder und Verbände nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüßen

*Doris*

*Rainer Bomba*  
Rainer Bomba



Furthermore, the draft law should make it clearer, if possible before dispatch, that administrative acts on monitoring and supervisory measures do not mean product approvals (§ 1 Paragraph 1 No. 6). This clarification is important for the BMVI with regard to type test permits issued by the Federal Office of Motor Vehicles and corresponds to the common understanding of the departments.

Anlage ..... 9  
zum Schriftsatz vom 01.10.2018  
Rechtsanwälte Geulen & Klinger